

Liebe Vereinsmitglieder,

unter dem 11.04.2017 hatten wir zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 am Mittwoch, dem 17.05.2017, 18:00 Uhr, im Eisstadion Chemnitz eingeladen und die Tagesordnung wie folgt bekanntgegeben:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Berichte zum Geschäftsjahr 01.01.2016 bis 30.06.2016
4. Entlastung des Vorstands für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016
5. Haushaltsplan 01.07.2016 bis 30.06.2017
6. Sonstiges

Die Tagesordnung wird rechtzeitig wie folgt ergänzt:

7. Bekanntgabe des Ausscheidens des Beiratsmitgliedes Jürgen Rutsatz mit anschließender Neuwahl eines Ersatzbeirates
8. Änderung der Satzung zu § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden, § 5 Mitgliedschaft, § 6 Pflichtarbeitsstunden, § 8 Mitgliederversammlung, § 9 Vorstand, § 10 Beirat, § 11 Ordnungen

Unter TOP 6 wird es unter Anderem eine Stellungnahme des Vorstandes zur Möglichkeit der Mädchen zum Besuch der Chemnitzer Sportschulen in der Sportart Eishockey sowie den Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, die die Sportschulen nicht besuchen, im Verein aktiv am Spielbetrieb teilzunehmen, geben.

Zu TOP 8 (Änderung der Satzung) sind die jeweiligen Textpassagen, die geändert oder ergänzt werden sollen, rot gehalten. Es ist im Einzelnen Folgendes beabsichtigt:

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Bisher:

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) Stadtsportbund Chemnitz e.V.
- c) Sächsischen Eissport Verband (SEV)

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Ergänzung um **d) Deutscher Eishockey-Bund e. V.**

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Bisheriger Absatz 1:

I. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

1. Der Verein **führt** als Mitglieder:

- a)** ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b)** Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- c)** Jugendliche (14 – 17 Jahre)
- d)** Ehrenmitglieder

Bisheriger Absatz 2:

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Mitglied des Vereins kann **jeder Sportinteressierte werden, der im Verein aktiv mitwirken will**, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.

Bisher auszugsweise in Absatz 3:

... Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen

Vertreter aufgenommen werden.

Beabsichtigte auszugsweise Neufassung (Satzungsänderung):

...**Kinder und** Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Bisher in Absatz 5:

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines **Geschäftsjahres** zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

§ 6 PFLICHTARBEITSSTUNDEN, VEREINSSTRAFEN

Bisher in Absatz 1:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet 15 Pflichtarbeitsstunden pro Saison abzuleisten (z.B. Kampfgericht, Einsätze bei Turnieren als Ordner, Helfer etc.). Für minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren werden die Pflichtstunden durch Ihre Erziehungsberechtigten erbracht. Schuldhaft nichterbrachte Arbeitsstunden sind mit 10.- € pro Stunde an die Vereinskasse abzugelten. Ausgenommen von der Pflicht sind Mitglieder der Laufgruppe.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Mitglieder, **mit Ausnahme der Ehrenmitglieder**, sind verpflichtet **20** Pflichtarbeitsstunden pro **Geschäftsjahr** abzuleisten (z.B. Kampfgericht, Einsätze bei Turnieren als Ordner, Helfer etc.). Für minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren werden die Pflichtstunden durch Ihre Erziehungsberechtigten erbracht. Nicht erbrachte **oder nicht fristgerecht nachgewiesene** Arbeitsstunden sind mit 10.- € pro Stunde an die Vereinskasse abzugelten.

Nachweise über erbrachte Arbeitsstunden sind seitens der Mitglieder spätestens einen Monat nach vollständiger Erbringung in der Geschäftsstelle in nachvollziehbarer und prüfbarer Form (Nachweisblatt des ESV 03) vorzulegen. Mitglieder können im Vorfeld die geschäftsjährige Erbringung von Arbeitsstunden durch die Leistung eines Geldbetrages von 200,00 Euro bis 30.08. des laufenden Geschäftsjahres abwenden. Ausgenommen von der Pflicht sind Mitglieder der Laufgruppe, **sofern diese nicht am Spielbetrieb (z.B. learn-to-play-Turniere) teilnehmen. Mitglieder, die mehr als 40 Arbeitsstunden ableisten, erhalten Vorteilsangebote des Vereines. Die Regelung erfolgt in einer Pflichtarbeitsstundenordnung, die der Vorstand beschließt. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bisheriger Absatz 2:

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des **Geschäftsjahres** stattfinden.

Bisheriger Absatz 7:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Mitglieder können sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann maximal 3 Mitglieder vertreten.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder deren Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). ~~Mitglieder können sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann maximal 3 Mitglieder vertreten.~~ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht Minderjähriger wird durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Im Übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Bisheriger Absatz 8:

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der abgegebenen Stimmen.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **3/4** der abgegebenen Stimmen.

Bisheriger Absatz 9:

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert **und**

können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss dann einberufen werden, wenn mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes unter Vorlage der Tagesordnung eine Versammlung schriftlich beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 9 DER VORSTAND

Bisheriger Absatz 1:

Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
der/ dem Schatzmeister/in;
der/dem Schriftführer/in;
der/dem Pressewart.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Der Vorstand bestehend aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden;
der/dem **3. Vorsitzenden**;
der/dem **Vorstand Sport**;
der/dem **Vorstand PR**.

Bisheriger Absatz 3:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. 1. und 2. Vorsitzender sind allein, der Schatzmeister ist nur gemeinsam mit einem der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, **sowie der 3. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.**

Bisheriger Absatz 4:

Für die Vertretungsberechtigung des Vorstand gilt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000,- € im Einzelfall oder mit mehr als 6 Monaten Bindungsdauer der Verein von beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten werden muss.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Für die v. g. Vertretungsberechtigung des Vorstand gilt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000,- € im Einzelfall oder mit mehr als 6 Monaten Bindungsdauer der Verein von **mindestens zwei** Vorsitzenden gemeinsam vertreten werden muss.

§ 10 BEIRAT

Bisherige Fassung:

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der aus bis zu 3 Personen besteht. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen mit Rederecht an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

Beiräte unterliegen der gleichen Verschwiegenheitsverpflichtung wie Vorstände. Der Beirat insgesamt kann Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung stellen, wenn dies 4 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.

Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre. Beim Ausscheiden von einzelnen Beiratsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss einen Ersatzbeirat benennen.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. **Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich sportlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Aufgabenstellungen zu beraten.**

Der Beirat besteht aus:

- a) maximal 3 Personen. **Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes gewählt.**
- b) **den Mitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme.**

2. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen mit Rederecht an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. **Der Beirat tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Er kann Vorlagen zur Abstimmung im Vorstand erarbeiten und auf die Tagesordnung des Vorstandes setzen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beiratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.**

4. Beiräte unterliegen der gleichen Verschwiegenheitsverpflichtung wie Vorstände.

5. Der Beirat insgesamt kann Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung stellen, wenn dies **14** Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.

6. Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre. Beim Ausscheiden von einzelnen Beiratsmitgliedern

kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss einen Ersatzbeirat benennen.

§ 11 ORDNUNGEN

Bisheriger Absatz 3:

Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen etc. sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Beabsichtigte Neufassung (Satzungsänderung):

Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen **sowie die Pflichtarbeitsstundenverordnung** etc. sind nicht Bestandteile dieser Satzungen.

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme, bei den Kindern/Jugendlichen bitte jeweils ein vertretungsberechtigtes Elternteil! Danke.

Wegen der Wahlen und der Satzungsänderung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. Die Wahl eines Ersatzbeirates macht sich erforderlich, da Herr Jürgen Rutsatz mit Wirkung zum 30.04.2017 das Amt niedergelegt hat. Wahlvorschläge können noch in der Versammlung gemacht werden.

Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn sie rechtzeitig angekündigt wird oder mit Mehrheit in der Versammlung beschlossen wird, soweit durch Gesetz bestimmte Beschlussfassungen nicht ausgeschlossen oder an besondere Bedingungen geknüpft sind.

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertreter der Hobbyteams bitten wir, die Einladungen zusätzlich auf ihren Homepages und FB-Seiten zu veröffentlichen! Danke.

Die beabsichtigte Neufassung der Satzung insgesamt befindet sich im Anhang und wird darüber hinaus mit der Einladung gemeinsam auf der Homepage sowie durch Aushang bekanntgegeben!

Mit sportlichen Grüßen

Rico Kühnel

Torsten Buschmann

Hendrik Künzel